

Referat IIIB6
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH
Neue Grünstraße 18 | 10179 Berlin

per Mail an konsultation@naturschutz-energiewende.de ,
Buero-IIIB6@bmwe.bund.de

Standardisierung des Umgangs mit dem artenschutzrechtlichen Störungsverbot für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land

Angermünde, den 22. September 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbeziehung in die Konsultation und übermitteln im Folgenden unsere Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Auf die Beantwortung des Fragenkatalogs wird verzichtet, da sich die Antworten aus dieser Stellungnahme ergeben und sich wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen Rainer Ebeling
Vorstand Vernunftkraft e.V.

Stellungnahme

Der Vorschlag zur Standardisierung des Umgangs mit dem artenschutzrechtlichen Störungsverbot für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land baut auf das BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 auf, wonach es verboten ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Genau diese Relativierung hat der EuGH beanstandet. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL schütze jedes einzelne Individuum und nicht lediglich die (lokale) Population einer geschützten Tierart.¹

Der Paragraph 44 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG entspricht nicht dem Unionsrecht!

¹ <https://www.rechtsanwaeltesk.de/aktuelles/nachrichtenarchiv/532250.eugh-entscheidung----skydda-skogen-----schwedischesch--und-artenschutzrecht--fuer-anfaenger-und-fortgeschrittene/>

Die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zählt zu den wichtigsten Prioritäten der EU. Mehr als ein Drittel der 500 europäischen Vogelarten ist jedoch bedroht oder befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Lebensraumverlust und -zerstörung stellen die größten Bedrohungen für ihren Erhalt dar.²

Das BMWF und das BMUKN prüfen derzeit, ob auch das Störungsverbot für den Betrieb (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen) von Windenergieanlagen an Land standardisiert werden sollte.

Eine Standardisierung ist nur sinnvoll, wenn das Ergebnis zu einer Verbesserung für den Artenschutz in der praktischen Anwendung führt.

Leider wird das aus den Vorschlägen des KNE (Stand 27. Juli 2026) mit einer drastischen Reduzierung der Wirkbereiche nicht ersichtlich.

Die Vertreibung vieler Vogelarten und Fledermäuse durch Windkraftanlagen, speziell auch Greifvögel mit 63% sind signifikant und damit resultiert eine Verschlechterung der Biodiversität.³ Eine Studie aus Indien belegt viermal weniger Greifvögel in Windgebieten.⁴ In Irland war die Population der Vögel in der Nähe der Windfelder um 10% geringer.⁵ Fast jede dritte Raubvogelart weltweit ist bedroht und vor allem Lebensraumverlust macht ihnen zu schaffen.⁶

Vorschläge der Abstandsvorgaben vom KNE weichen drastisch von den Leitfäden der Länder ab. Sollte es keine Anpassung geben, ist eine Standardisierung abzulehnen.

Einzig das Beispiel aus dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden (setzt die Tatbestandsmerkmale „Beschädigung“ und „Zerstörung“ eine Verletzung der Substanz der Lebensstätte voraus, S.9) , würde eine einheitliche Standardisierung des Störungsverbotes für den Betrieb von Windkraftanlagen rechtfertigen. Diesen Vorschlag aus Niedersachsen nicht zu folgen und stattdessen der Sichtweise zu folgen, dass durch anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG berührt sein kann, begrüßen wir.

Den daraus entsprechenden Bedarf an Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung des Störungsverbotes (i.d.R. Anlage von Ausweichhabitaten, siehe Kapitel 4) im Anschluss zu prüfen bzw. darzulegen, dass diese Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auch geeignet sind, (gemäß Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten und

² https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/birds-directive_en

³ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0006320723004834#s0055>

⁴ <https://www.scinexx.de/news/biowissen/windparks-mit-kaskaden-effekt/>

⁵ <https://www.rte.ie/news/science/2018/1024/1006332-research-bird-populations/>

⁶ <https://www.sueddeutsche.de/wissen/raubvoegel-bestand-gefaehrung-1.5397106>

dadurch die Erfüllung des Zerstörungsverbotes zu vermeiden sehen wir sehr kritisch.

Balz, Nestbau, Eiablage und Aufzucht der Jungen sind biologisch so abgestimmt, dass für die Jungenaufzucht optimale Mengen an geeigneter Nahrung zur Verfügung steht. Es werden die optimalsten Lebensräume mit geringsten Störwirkungen und besten Bedingungen bzgl. Nahrungsangebot für Fortpflanzungs- und Ruhestätte von wild lebenden Tiere aufgesucht. Diese optimalen Bedingungen haben Einfluss auf die Populationsentwicklung und sorgen u.a. für den Erhalt der Population. Leider werden diese Flächen durch zunehmende Versiegelungen und Inanspruchnahme sonstiger Nutzung knapper, so dass gleichwertige Flächen für Ausgleichsmaßnahmen kaum noch zur Verfügung stehen. Die angeführten Maßnahmen (S. 25) halten wir außer der Verlagerung der Windkraftanlage für nicht geeignet, um das Störungsverbot für die Fortpflanzungsstätte unwirksam zu machen.

Der Umstand, dass der Kenntnisstand zum Störungseinfluss auf Brut- und Gastvogelarten insgesamt sehr lückig und wenig konsistent ist, sollte nicht dazu verleiten die Störungswirkung pauschal auf unter 500 m Entfernung zum Brut-, Ruhe- oder Rastplatz zu definieren und sogar die Bestandserfassung darauf zu reduzieren (S11). Es ist eher eine gegenteilige dem Vorsorgegrundsatz folgende Handlungsweise mit höheren Abständen nötig. Leider wurde es jahrelang versäumt, entsprechende Daten über verlassene Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach Errichtung von Windfeldern zu erheben. Einige Beispiele der Auswirkungen bzgl. Störungswirkung wurden in Brandenburg aufgeführt.⁷

Amphibien, Reptilien, Insekten, Fische und Rundmäuler sowie Weichtiere werden im Hinblick auf eine mögliche Empfindlichkeit gegenüber von WEA hervorgerufenen optischen und akustischen Störreizen offensichtlich ausgeschlossen. Leider lässt sich das nicht pauschal definieren, denn der Körperschall und Vibration wird hier vernachlässigt. Siehe dazu auch die Studie Windkraftanlagen beeinflussen Regenwurmdichte.⁸

Das außer Acht lassen der als kollisionsgefährdet eingestuften Arten kann nicht akzeptiert werden, da sich deren definierten Abstände im BNatSchG auf das Tötungsverbot beziehen und nicht nur für ein Störungsverbot, sondern grundsätzlich viel zu gering sind. Als krasses Beispiel sei hier der Seeadler mit nur 500 m im Nahbereich genannt. Speziell die von der Mortalität an Windkraftanlagen betroffenen Arten, wie Mäusebussard, Rotmilan, Seeadler, sind bereits populationsschädigenden Einflüssen ausgesetzt und sollten zusätzlichen Schutz erfahren.

⁷ <https://www.vi-rettet-brandenburg.de/intern/nachrichten/Windkraft-kontra-Naturschutz.html>

⁸ <https://doi.org/10.1111/oik.08166>

Eine weitere Art, die vernachlässigt wurde sind Spechte. Beispielsweise wurde nachgewiesen, dass in Gebieten mit Windrädern die Zahl der Spechte um die Hälfte sinkt.⁹ Aber auch Eulen und Falken leiden unter dem Lebensraumverlust¹⁰ und sollten Beachtung finden.

Grundsätzlich sollten bei zunehmende Anlagenhöhen von ca. 300 m und Rotorblattlängen von 80 m keine Wirkbereiche unter 1.000 m definiert werden. Abstandsempfehlungen für störungsempfindliche Brutvogelarten aus LAG VSW 2015 bieten ebenfalls eine gute Basis.

Hier nur einige Auffälligkeiten für viel zu geringe Wirkbereiche (nicht abschließend):

Art	Wirkbereich laut KNE (m)	Wirkbereich Vorschlag (m)	Begründung
Kiebitz	150	1.000	Die Balzflüge des Kiebitz sind durch weiträumige steile Aufflüge und fallenlassen gekennzeichnet. ¹¹ Bestandsentwicklung drastisch rückläufig von ca. 700.000 auf ca. 50.000 BP.
Kranich (BP)	250	1.000	Leitfäden Länder
Schwarzstorch	500	3.000	Leitfäden Länder
Rohrdommel	500	2.000	Leitfäden Länder
Waldschnepfe	200	1.000	Die Flugbalzaktivitäten der Waldschnepfe nahmen nach dem Bau der Windräder innerhalb von nur drei Jahren hoch signifikant um 88 % ab. ¹²
Aufnahme kollisionsgefährdeter Arten			
Mäusebussard		1.000	Leitfäden Länder/ Im Rahmen von „PROGRESS“ ermittelte Szenario des Bestandsrückgangs von jährlich 7% bezieht sich bereits auf den Ausbaustatus von 2016 bei der Windkraft.

⁹ <https://www.stern.de/panorama/reinhardswald--biologe-erklaert-die-auswirkungen-von-windraedern-im-wald-31635846.html>

¹⁰ <https://www.sueddeutsche.de/wissen/raubvoegel-bestand-gefaehrdung-1.5397106>

¹¹ <https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/vogelarten/wiesenvoegel/24608.html>

¹² <https://umwelt-watchblog.de/die-waldschnepfe-eine-windkraftsensible-art-bei-der-genehmigung-von-windraedern-vollkommen-ignoriert/>

Rotmilan		1.500 m	Leitfäden Länder / In einer deutschlandweiten Analyse ermittelten BUSCH et al. (2017) für etwa 9 % der aktuellen Rotmilanlebensräume ein Störpotenzial durch die derzeit bestehenden Windkraftanlagen (gemessen an Überlappung von Brutverbreitung und Verteilung der WEA, Ausbaustand 2015). Deutliche Bestandsrückgänge, zeigen sich in Kreisen mit hoher Windkraftanlagendichte. ¹³
Seeadler		3.000	LAG VSW 2015
Rohrweihe		1.000	LAG VSW 2015

Abschließend sind bei Erhöhung der Wirkbereiche dementsprechend auch die Untersuchungsradien zu erweitern.

Baubedingte Wirkungen von Windkraftanlagen, deren Wirkungen deutlich weiter reichen können müssen ausgeschlossen werden.

Die Standardisierung darf nur als Mindeststandard anwendbar sein und kumulative Barrierewirkungen und Habitatfragmentierung sind zu beachten.

¹³ DER FALKE, Heft 11/2019